

Grundsätze bei den Angeboten und Diensten

Der Postillion e. V. wird mehrheitlich von Städten, Gemeinden und Mitarbeiter_innen getragen. Sein Zweck ist es nicht, einen Markt zu bedienen, sondern Leistungen nach dem VIII. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu gewährleisten. Wachstum ist kein Vereinszweck. Zur Sicherstellung der Qualität erlässt die Mitgliederversammlung die satzungsnachrangige Vereinsordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Daher gelten für Einrichtungen und Dienste folgende Kriterien (wir unterscheiden zwischen kommunalen Leistungen, kostenrechnenden Leistungen und Modellprojekten):

Kommunale Leistungen werden dann erbracht, wenn eine Kommune diese Leistung bei uns anfragt, sie fachlich nicht im Widerspruch zu der Gesamtkonzeption des Vereins steht, sowie kostendeckend angeboten werden kann. Anfragen einer Mitgliedskommune müssen bedient werden.

Anfragen von Kommunen, die zum 31.12.2019 bereits eine Einrichtung von uns haben, sollen vom Postillion e.V. bedient werden. Hier entscheidet der Geschäftsführende Vorsitzende. Neue Kommunen bedürfen der Zustimmung des Beirats. Einrichtungen, die nicht kostendeckend betrieben werden können müssen eingestellt werden. Der Vorstand hat dem Beirat jährlich Bericht abzulegen.

Neue Einrichtungen werden nur noch auf Antrag einer Mitgliedskommune betrieben.

Kostenrechnende Einrichtungen und Dienste werden dann angeboten, wenn sie keine direkt kommunalen (im engeren Sinne) Leistungen sind, aber eine Leistung nach SGB VIII darstellen (zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung). Diese Leistungen müssen so kalkuliert sein, dass keine Verluste aus der jeweiligen Leistung entstehen

Modellprojekte werden eingerichtet, um die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis voranzutreiben. Modellprojekte werden in der Regel über Zuschussprojekte finanziert. Die Restfinanzierung kann aus dem Etat Innovationsmittel bei den Gemeinkosten gedeckt werden. Über die Beschlüsse aus Innovationsmitteln wird der Beirat informiert.

1. Um an der Fachdiskussion mitzuwirken ist der Postillion e.V. **Miteigentümer des Verlags Hirnkost KG**. und in Fachverbänden aktiv.
2. Der Postillion e.V. ist mit seinem **Verbreitungsgebiet** auf den Rhein-Neckar-Kreis begrenzt. Ferner betreibt er aufgrund der Grenznähe Einrichtungen in den Städten Neckarsteinach und Hirschhorn. Im nördlichen Landkreis Karlsruhe können Waldkindergärten betrieben werden, wenn der Beirat dem zustimmt.
3. Der Postillion e.V. beteiligt sich nicht an Ausschreibungen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Beirats. Auf Wunsch einer Mitgliedskommune kann der Postillion e. V. sich bei einer eventuellen **Ausschreibung** beteiligen, auch wenn für Leistungen nach dem VIII. Sozialgesetzbuch keine Ausschreibungspflicht besteht.

28.06.2022, Beirat